

ALLGEMEINE FULL-SERVICE-BEDINGUNGEN DER CARL BEUTLHAUSER KOMMUNAL- UND FÖRDERTECHNIK GMBH & CO. KG UND CARL BEUTLHAUSER HEBE- UND FÖRDERTECHNIK GMBH

1. Allgemeines

Die vorliegenden Vertragsbedingungen gelten ausschließlich im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Für sämtliche Leistungen der Carl Beutlhauser Kommunal- und Fördertechnik GmbH & Co. KG sowie der Carl Beutlhauser Hebe- und Fördertechnik GmbH, im Folgenden Servicegeber genannt, gelten unter Ausschluss etwaiger entgegenstehender Geschäftsbedingungen des Servicegebers allein die nachstehenden Bedingungen. Vereinbarungen, die diese Bedingungen abändern, erweitern oder ergänzen sollen, müssen ausdrücklich und schriftlich getroffen werden. Das gleiche gilt für Zusagen und Abreden mit Vertretern, die ebenfalls zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Servicegeber bedürfen. Abweichende Vertragsbedingungen des Servicegebers haben keine Gültigkeit. Die Annahme der Leistungen gilt in jedem Fall als Anerkennung der vorliegenden Vertragsbedingungen des Servicegebers. Die vorliegenden Vertragsbedingungen gelten auch für künftige gleichartige oder ähnliche Geschäftsbeziehungen, selbst wenn dies nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wird. Im Übrigen gelten die geschlossenen Einzelverträge, die jeweiligen schriftlichen Auftragsbestätigungen des Servicegebers sowie ergänzend dessen Allgemeine Zahlungs- und Lieferungsbedingungen und dessen Allgemeine Reparatur- und Montagebedingungen.

2. Pflichten des Servicegebers

- Der Servicegeber weist den Servicenehmer bzw. die von diesem als hierfür zuständig benannten Personen gemäß Bedienungsanleitung des Herstellers und den VDMA-Regeln in die Bestimmungen- und ordnungsgemäße Bedienung des Gerätes ein.
- Der Servicegeber führt während der gesamten Vertragslaufzeit Wartungs- und Reparaturarbeiten an den FFZ aus. Dies umfasst auch Lieferung und Einbau aller notwendigen Ersatzteile gemäß den Wartungs- und Reparaturanleitungen des Herstellers. Dies umfasst, sofern nicht anders vereinbart, bezüglich der Bereifung (Rollen, Bandagen und Räder) maximal einen Satz pro Fahrzeug und Jahr, sofern durch normalen Verschleiß bedingt. Benötigt der Servicenehmer zusätzliche Bereifung, wird diese nach konkretem Aufwand in Rechnung gestellt. Sofern die FFZ-Service-Leistung an nicht vom Servicegeber gelieferten Maschinen und Geräten auszuführen ist, behält sich der Servicegeber vor Vertragsabschluss eine ausführliche Untersuchung des Gerätes bzw. der Maschine vor, deren Kosten der Servicenehmer gesondert trägt.
- Der Servicegeber erhält die FFZ in betriebsbereitem, den Wartungs- und Sicherheitsprüfungsrichtlinien entsprechendem Zustand. Soweit Batterien dem Full-Service-Vertrag unterfallen, wird bezüglich deren Lebensdauer das einschlägige ZVEI-Merkblatt für Antriebsbatterien einvernehmlich zugrunde gelegt. Eine davon abweichende, kürzere Lebensdauer berechtigt den Servicegeber, über die vereinbarte Pauschale hinaus Forforderungen im Verhältnis von tatsächlicher und als vereinbart geltender Lebensdauer zu erheben. Dem Servicenehmer steht es frei nachzuweisen, dass eine kürzere Lebensdauer ihre Ursache in dem konkreten, dem Servicegeber bekannten Einsatz des FFZ hat.
- Der Servicegeber sichert für Störungen, die einen ordnungsgemäßen und sicheren Betrieb hindern, den Einsatz eines Servicetechnikers binnen 24 Stunden ab Meldung des Schadens zu. Dies gilt nur dann, wenn die Meldung während der üblichen Arbeitszeiten des Servicegebers (Mo-Do von 07:30 Uhr bis 17:00 Uhr, Fr von 07:30 Uhr bis 15:00 Uhr) eingeht.
- Der Servicegeber überprüft die FFZ bei Laufzeitende auf Mängel, Vollständigkeit, Beschädigungen sowie angefallene Betriebsstunden.
- Der Servicegeber führt, sofern erforderlich, auch präventive Instandsetzungsarbeiten durch.
- Alle Überbrückungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten einschließlich des Wechsels der Bereifung gehen auf Kosten des Servicegebers, sofern er die Notwendigkeit dieser Maßnahmen durch unsachgemäße/vertragswidrige Behandlung des FFZ verursacht hat oder Gewalt bzw. ein Unfallereignis Ursache dieser Arbeiten ist und der Abschluss einer Maschinenbruchversicherung nicht vereinbart wurde.

3. Pflichten des Servicenehmers

- Der Servicenehmer stellt dem Servicegeber zur Durchführung der Reparatur- und Wartungsarbeiten alle erforderlichen Hilfsmittel, insbesondere Strom, Licht, Wasser, Druckluft (keine abschließende Aufzählung) sowie geeignete Räumlichkeiten (Werkstatt, Arbeitsplatz, Sanitäräume - keine abschließende Aufzählung) zur Verfügung. Zudem verpflichtet sich der Servicenehmer, die FFZ zur Durchführung der Wartungs- oder Reparaturarbeiten in gereinigtem Zustand und zu den üblichen Arbeitszeiten des Servicegebers so bereit zu stellen, dass unmittelbar nach Anknurf der Techniker des Servicegebers mit den Arbeiten begonnen werden kann. Treten Verzögerungen auf, gehen diese zu Lasten des Servicenehmers. Erfolgt die Reparatur beim Servicegeber und befindet sich der Servicenehmer mit der Rücknahme des FFZ in Verzug, kann der Servicegeber ihm für die Einlagerung angemessene Kosten in Rechnung stellen. Der Servicenehmer erteilt dem Servicegeber mit Abschluss des Vertrages die Erlaubnis, Probefahrten und Probeinsätze durchzuführen.
- Der Servicenehmer ist verpflichtet, die FFZ gemäß Einweisung und Betriebsanleitung sowie weiteren ihm zur Verfügung gestellten Vorgaben, Richtlinien etc. zu betreiben. Sämtliche Schäden, die durch fehlerhafte Bedienung und Behandlung, durch Gebrauchsüberlassung an Unbefugte, Überschreitung der zulässigen Tragkraft, Fahren mit falschem Luftdruck, Gewaltverwendung (keine abschließende Aufzählung) oder durch Missachtung der Pflichten gemäß 3.1 entstehen, trägt alleine der Servicenehmer.
- Der Servicenehmer ist verpflichtet, spätestens bei Übergabe des FFZ eine mit ausreichender Deckung versehene Maschinenbruchversicherung abzuschließen und dies dem Servicegeber durch Kopie des Versicherungsscheines sowie eines Nachweises der letzten Prämienzahlung nachzuweisen. Tut er dies nicht, ist der Servicegeber berechtigt, die Übergabe des FFZ zu verweigern.
- Der Servicenehmer sorgt auf eigene Kosten für die tägliche Pflege des FFZ gemäß Bedienungsanleitung. Vor Beginn jeder Einsatzschicht hat das Bedienpersonal des Servicenehmers sämtliche erforderlichen Kontrollen, insbesondere die nachfolgend aufgeführten, durchzuführen:
 - Kontrolle der Ölstände
 - Kontrolle des Kühlwassers
 - Allgemeine Funktionsprüfung
 - Batteriepflege
 - LuftdruckkontrolleSoweit eine der vorgenannten Kontrollen Ergänzungen von Flüssigkeits- oder Luftmengen nahe legt, ist dies vor Inbetriebnahme durchzuführen. Stellt der Servicenehmer fest, dass einzelne Betriebsstoffe o.ä. überdurchschnittlich stark verbraucht werden, hat er dem Servicegeber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und ggf. den Betrieb des FFZ einzustellen.
- Der Servicenehmer ist nicht befugt, die diesem Vertrag unterliegenden Leistungen/Arbeiten an Dritte zu vergeben.
- Zum Betrieb von Diesel-FFZ verwendet der Servicenehmer ausschließlich Standarddiesel. Die Verwendung von Bio-Diesel ist nicht gestattet.
- Der Servicenehmer unterrichtet den Servicegeber, sofern der Einsatzbereich des FFZ sich ändern soll, bevor diese Änderung umgesetzt wird. Der Servicegeber muss die Möglichkeit haben, hierauf ggf. zu reagieren.
- Allgemein gewährleistet der Servicenehmer dem Servicegeber jegliche Unterstützung, die für rasche und sachgerechte Erledigung der anfallenden Arbeiten erforderlich ist. Ein Kostenanspruch des Servicenehmers entsteht hieraus nicht.
- Der Servicenehmer entsorgt Altteile und Flüssigkeiten, die im Rahmen der vertragsgemäßen Leistungen anfallen (Umweltservice), sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist.

4. Leistungsfrist/Verzug

- Der Servicegeber bestimmt den Zeitpunkt, zu dem die Full-Service-Leistungen erbracht werden. Ohne gesonderte Vereinbarung sind diese Fristen und Termine unverbindlich.
- Fallen zusätzliche Arbeiten aufgrund gesonderte Aufträge des Servicegebers oder, weil sich dies im Zuge der Leistungserbringung als notwendig erweist, an, verlängern sich die Fristen entsprechend. Gleiches gilt bei nicht vom Servicegeber zu vertretenden betrieblichen Behinderungen, z. B. Streik, krankheitsbedingter Ausfall von Arbeitskräften, Störungen der Ersatzteilbeschaffung oder behördlichen Eingriffen (keine abschließende Aufzählung) ebenso wie bei Fällen höherer Gewalt.
- Gerät der Servicegeber in Verzug, kann der Servicenehmer pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 0,5% des für die in Verzug geratene Leistung geschuldeten Entgelts je vollendeter Woche des Verzuges, insgesamt aber nicht mehr als 5% des Full-Service-Entgeltes, verlangen. Dies gilt nicht, wenn auf Seiten des Servicegebers grob fahrlässiges Verhalten gesetzlicher Vertreter oder leitender Angestellter oder Vorsitz vorliegt oder wenn Kraft Gesetzes ein höherer Verzugsschaden geschuldet ist. Dabei gilt eine mangelhafte Leistung grundsätzlich nicht als verspätet.
- Der Servicenehmer kann, wenn er nach Verzugsseintritt eine Nachfrist mit Ablehnungsandrohung setzt, gemäß gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten, wenn die Frist fruchtlos verstreicht. Sieht das Gesetz für den konkreten Fall eine Nachfristsetzung nicht vor, ist diese entbehrlich.
- Weitere Rechte, sofern nicht in Ziffer 7. geregelt, stehen dem Servicenehmer nicht zu.

5. Transport/Gefährübergang/Abnahme

- Grundsätzlich trägt der Servicenehmer ab Übergabe des FFZ bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe die Sach- und Betriebsgefahr.
- Wird das FFZ zur Durchführung der Arbeiten zum Servicegeber transportiert, ist dies Sache des Servicenehmers. Dieser trägt Kosten und Gefahr auch dann, wenn der Transport aufgrund Vereinbarung vom Servicegeber durchgeführt wird.
- Alle Risiken wie Feuer, Diebstahl, Transport- oder Lagerschäden (keine abschließende Aufzählung), soweit sie nach Übergabe an den Servicegeber eintreten, sind vom Servicenehmer zu versichern. Auf entsprechende Vereinbarung sorgt der Servicegeber für ausreichende Deckung, hierfür entstehende Kosten trägt der Servicenehmer.
- Der Servicenehmer hat die Leistung binnen zwei Wochen ab Mitteilung bzw. Rechnungszusendung abzunehmen. Geschieht dies nicht und erfolgt binnen dieser Frist auch keine schriftliche Beanstandung, gilt die Leistung als abgenommen.
- Über Arbeiten, die nicht vom Full-Service-Vertrag erfasst sind, erteilt der Servicegeber dem Servicenehmer täglich eine Aufstellung über die erbrachten Arbeitszeiten, die der Servicenehmer abzeichnen hat.

6. Versicherungen

- Der Servicenehmer schließt eine mit ausreichender Deckung versehene Betriebshaftpflichtversicherung ab und weist auch deren Bestand dem Servicegeber spätestens bei Übernahme des FFZ durch Abschrift des Versicherungsscheines sowie eines Nachweises der letzten Prämienzahlung nach.
- Der Servicegeber versichert, sofern dies vereinbart ist, das FFZ gegen Transportschäden, Feuer, Wasser, Diebstahl und Maschinenbruch. In diesem Fall gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Maschinen- und Kaskoversicherungen von fahrbaren Geräten (ABMG) in der jeweils gültigen Fassung. Einen vertraglich vereinbarten Selbstbehalt trägt der Servicenehmer. Jede Änderung der Versicherungprämien bzw. möglichen Steuersätze berechtigt den Servicegeber zu einer Anpassung des Anteils der Maschinenbruchversicherung an der Full-Service-Rate. Dies gilt nur, wenn der Vertrag mindestens vier Monate in Kraft ist.

7. Haftung

- Der Servicenehmer haftet – über die in 3.2 geregelten Fälle hinaus – uneingeschränkt für Schäden, die durch Vandalismus, Diebstahl, Gewaltwirkung, während der Vertragsdauer eintreten, soweit diese nicht durch Maschinenbruchversicherungen abgedeckt sind. Gleiches gilt, sofern der Servicenehmer die FFZ nicht ordnungsgemäß vor Witterungseinflüssen schützt und hierdurch Schäden entstehen.

In all diesen Fällen ist der Servicegeber ohne Beeinträchtigung seiner Vermögensansprüche solange von seinen Pflichten gemäß Ziffer 2. entbunden, bis die Schäden beseitigt sind. Der Auftrag zur Schadensbeseitigung ist dem Servicegeber zu erteilen und darf nur, wenn dieser – wofür es keiner Begründung bedarf – die Ausführung ablehnt, an Dritte vergeben werden. Mit der Schadensbeseitigung verbundene Kosten werden dem Servicenehmer gesondert in Rechnung gestellt. Sämtliche Schäden, die am FFZ entstehen, hat der Servicenehmer unverzüglich dem Servicegeber anzuzeigen.

- Der Servicegeber haftet unabhängig von den nachfolgenden Haftungsbestimmungen nach den gesetzlichen Regeln im Falle von Schäden an Leib, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung durch den Servicegeber, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden. Der Servicegeber haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen über Schäden, die nicht vom vorstehenden Satz erfasst werden und die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen oder Arglist des Servicegebers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. In diesem Falle ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise entstehenden Schaden begrenzt, soweit kein vorsätzliches Handeln des Servicegebers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorliegt. Soweit der Servicegeber bezüglich der bei Ausführung der Arbeiten eingebauten Waren oder Teilen derselben eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben hat, haftet er im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen einer garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit basieren, aber nicht unmittelbar an der verbaute Ware eintreten, haftet der Servicegeber nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Garantie erfasst ist. Der Servicegeber haftet auch für Schäden, die er durch einfache fahrlässige Verletzung solcher vertraglichen Verpflichtungen verursacht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Servicenehmer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Haftung tritt jedoch nur ein, soweit die Schäden typischerweise mit dem Vertrag verbunden oder vorhersehbar sind. Eine weitergehende Haftung ist ungeachtet der Natur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für deliktische Ansprüche oder Ansprüche auf Ersatz verborgener Aufwendungen statt der Leistung oder Freistellungsansprüche auf erstes Anfordern. Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels der Leistung oder verbauter Teile verjähren binnen eines Jahres ab Einbau der Ware, sofern nicht der Servicegeber, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft Leben, Körper oder Gesundheit verletzt haben oder vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. Steht das Gerät in Folge von Wartungs- oder Reparaturarbeiten einschließlich eventuell erforderlicher Nachbesserungsarbeiten dem Servicenehmer nicht zur Verfügung, kann er hieraus gegen den Servicegeber keine Schadensersatzansprüche herleiten. Dies bezieht sich auch auf Folgeschäden oder Schäden, die Dritten entstehen.
- Sachmängel sind vom Servicenehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Servicegeber wird diese nach seiner Wahl unentgeltlich nachbessern bzw. Leistungen neu erbringen, sofern nicht eine nur unerhebliche Abweichung von der vereinbarten oder üblichen Beschaffenheit oder Brauchbarkeit Mängelansprüche ausschließt oder diese, insbesondere bezüglich der Pflicht zur Nacherfüllung, kraft Gesetzes nicht bestehen.
- Die Kosten der Nacherfüllung, soweit sie Ersatzteil-, Versand- sowie Aus- und Einbaukosten betreffen, trägt der Servicegeber, im Übrigen der Servicenehmer.
- Die Verjährungsfrist für Sachmängel beträgt zwölf Monate, gerechnet ab Abnahme bzw. fingierter Abnahme gemäß Ziffer 5.4.
- Ansprüche des Servicenehmers scheiden aus, wenn er ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Servicenehmers Arbeiten selber vorgenommen oder an Dritte vergeben hat.
- Selbstständige oder unselbstständige Garantieversprechen gibt der Servicegeber grundsätzlich nicht ab, es sei denn, hierüber würde eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung getroffen werden.

8. Ausgeschlossene Leistungen

Die nachstehende Aufzählung vom Vertrag nicht erfasster Leistungen kann durch individuelle Vereinbarung im Full-Service-Vertrag und im Geräteschein schriftlich, sofern von beiden Vertragsparteien wirksam unterzeichnet, ganz oder teilweise abbedungen werden.

- Gabelzinken
- Sitzkissen
- Reifen und Felgen
- Rollen bei Lagertechnikgeräten
- Anbaugeräte inkl. Lastaufnahmemittel
- Wiegesysteme, Waagen und Kamerasysteme
- Kabinerverglasung, Wischerblätter, Lampen gläser, Spiegel und Glühlampen
- Reparatur und Ersatz von Batterien, Batteriezellen und Ladegeräten
- Personenschutzanlagen und Systeme
- Arbeitszeiten und Betriebsstoffe für die täglichen Kontrollen (z. B. Öle, Fette und destilliertes Wasser), die für die Ergänzung und Schmierung zwischen den Wartungen nötig sind
- 1.1 Eine Maschinenbruchversicherung (MBV) ist in der Full-Service-Rate nicht enthalten (vgl. 3.3).
- 1.2 Folgende Mehraufwendungen werden im Bedarfsfall gesondert in Rechnung gestellt:
 - Material und Arbeitszeit, welche dem Servicegeber durch stark verschmutzte FFZ entstehen.
 - Nicht durch den Servicegeber verschuldete Wartezeiten der Service-Techniker auf die Bereitstellung der FFZ.
 - Wertschäden, wenn sie nicht durch die MBV abgedeckt sind.

9. Preise und Zahlung

- Die konkrete Full-Service-Rate bestimmt sich nach den jeweiligen Einzelverträgen, die auch die konkret geschuldeten Full-Service-Leistungen definieren. Sie ist jeweils zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu verstehen.
- In den Einzelverträgen regeln die Parteien eine jährliche Nutzungsdauer mit Betriebsstundenbegrenzung, zudem wird eine Einsatzanalyse erstellt, die Vertragsbestandteil wird und den einzig zulässigen Benutzungsumfang definiert. Dies ist Grundlage der Berechnung der zu zahlenden Rate. Der Betriebsstundenzähler ist vom Servicenehmer zu installieren. Übernimmt vereinbarungsgemäß der Servicegeber diese Aufgabe, kann er die damit verbundenen Kosten dem Servicenehmer gesondert in Rechnung stellen. Störungen/Ausfälle des Zählers hat der Servicenehmer unverzüglich zu melden. Geschieht dies mehr als eine Woche nach der Störung/dem Ausfall, wird zu der anteilig angemessenen Betriebsstundenzahl ein Aufschlag von 10% addiert.
- Zum Ende eines jeden Jahres der Vertragslaufzeit ist der Servicenehmer verpflichtet, die geleisteten Betriebsstunden abzulesen und dem Servicegeber mitzuteilen.
- Für jede über die im Einzelvertrag festgelegte Betriebsstundenbegrenzung hinausgehende Betriebsstunde bezahlt der Servicenehmer dem Servicegeber den im Einzelvertrag hierfür vereinbarten Betrag zzgl. jeweils geltender gesetzlicher Mehrwertsteuer. Eine Änderung der Einsatzbedingungen hat der Servicenehmer unverzüglich anzuzeigen, dieses berechtigt den Servicegeber zu einer je nach Umständen angemessenen Änderung der Rate. Kommt es nicht zu einer Einigung hierüber, kann der Servicegeber den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.
- Zahlung der Monatsrate auf das im Einzelvertrag angegebene Konto des Servicegebers ist binnen 10 Tagen ab Rechnungslegung ohne Abzug fällig. Beanstandungen der Rechnung können nur binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum erfolgen. Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils zum Monatsanfang.
- Sofern mit dem Servicenehmer nichts anderes vereinbart ist, erfolgen Preispassungen der Monatsrate pro Fahrzeug
 - ab 2. bis einschließlich 5. Vertragsjahr um jeweils 3%
 - im 6. Vertragsjahr um jeweils 8%
 - ab 7. bis einschließlich 10. Vertragsjahr um jeweils 4%
 - im 11. Vertragsjahr um jeweils 8%
 - ab 12. bis einschließlich 15. Vertragsjahr um jeweils 6%Grundlage für die Preispassungen ab dem 2. Vertragsjahr bildet die jeweils vorjährige Monatsrate. Für FFZ, die älter als 15 Jahre sind oder während der Vertragszeit dieses Alter erreichen, gelten gesonderte Bedingungen.
- Der Servicegeber ist darüber hinaus berechtigt, die Rate bei jeweils nach Ablauf eines Vertragsjahres an den Verbraucherpreisindex (VPI) anzupassen. Dabei gilt als Basis die Rate bei Vertragsabschluss bzw. der VPI, wie er zu Beginn eines jeden Kalendjahres veröffentlicht wird.
- Beide Parteien können eine Anpassung der Raten verlangen, wenn sich der Verwendungszweck ändert oder die vereinbarten Betriebsstunden jährlich um 20% steigen oder senken. Gleiches gilt, wenn sich der Einsatzort des FFZ ändert, soweit dies Einfluss auf die Beanspruchung des Gerätes hat.

10. Vertragslaufzeit und Kündigung

- Die Vertragslaufzeit richtet sich nach den im Einzelvertrag getroffenen Vereinbarungen. Ist ein Beendigungszeitpunkt nicht nur als voraussichtlich angegeben, so bedarf es keiner gesonderten Kündigungserklärung.
- Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Der Servicegeber ist insbesondere zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn der Servicenehmer mit der Zahlung zweier aufeinanderfolgender Raten in Verzug ist, seinen sonstigen vertraglichen Pflichten nicht bzw. nicht ordnungsgemäß nachkommt oder das FFZ ohne Zustimmung des Servicegebers einem Dritten überlässt bzw. Änderungen am Fahrzeug vornimmt.
- Der Servicegeber ist, wenn der Reparaturkostenaufwand einzelner Fahrzeuge das übliche Maß überproportional (das heißt um mindestens 25%) übersteigt, zur Sonderkündigung des dieses Fahrzeug betreffenden Vertrages berechtigt. Beide Parteien verpflichten sich, sofern möglich, den Vertrag den geänderten Erkenntnissen anzupassen.
- Der Servicenehmer ist in jedem Falle verpflichtet, das FFZ bei Vertragsbeendigung inkl. Zubehör in einem vertragsgemäßen Zustand auf eigene Kosten und Gefahr zurückzugeben.
- Hat der Servicenehmer die vorzeitige Beendigung des Vertrages zu vertreten, ist der Servicegeber berechtigt, 20% der bis zum Vertragsende noch angefallenen Servicekosten als pauschalen Schadensersatz zu verlangen. Dem Servicenehmer steht der Nachweis frei, dass ein entsprechender Schaden nicht oder nur in geringerem Umfang entstanden ist.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Sonstiges

- Erfüllungsort für Zahlungen und ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Klage im Urkunden- und Rechtsprozess – ist, wenn der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für beide Teile und für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung der Hauptsitz des Servicegebers oder – nach seiner Wahl – der Sitz der Zweigniederlassung, die den Vertrag abgeschlossen hat. Der Servicegeber ist jedoch berechtigt, den Servicenehmer auch an seinem Wohn- oder Geschäftssitz zu verklagen.
- Das Vertragsverhältnis und alle daraus entstehenden Ansprüche sowie Rechtsverhältnisse beurteilen sich nach deutschem Recht.
- Der Servicegeber kann seine Rechte und Pflichten auch ohne Zustimmung des Servicenehmers auf Dritte übertragen. Diese Dritten ebenso wie die mit den Serviceleistungen betrauten Mitarbeiter des Servicegebers sind nicht berechtigt, für diesen verbindliche Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen.